

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. April 1961

202/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h , K i n d l und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend gesetzliche Förderung von Betrieben mit Beteiligung der Arbeitnehmer
am Betriebserfolg (Erfolgsbeteiligung).

-.-.-.-.-

Im Rahmen der Debatte über eine soziale Neuordnung wird immer wieder die Forderung erhoben, die Vermögensbildung der Arbeitnehmerschaft durch zielführende Maßnahmen zu fördern. Eine funktionierende Marktwirtschaft verdient erst dann den Begriff sozial, wenn es gelingt, eine Eigentumsbildung auf breitester Basis zu ermöglichen. Die Prämierung des Sparens durch das Sparbegünstigungsgesetz oder die Förderung des Eigenheimerwerbs stellen bereits solche Hilfeleistungen dar, die die Allgemeinheit dem Einzelnen beim Erwerb von Eigentum gewährt. Die Ausgabe von Volksaktien, als Idee und im kleinen Maßstab auch in Österreich verwirklicht, dient ebenfalls dem sowohl sozial als auch gesellschaftspolitisch vernünftigen Zweck, breiten Volksschichten den Weg zum Eigentum zu eröffnen. Eine realistische Betrachtung dieses ganzen Fragenkomplexes muss aber von der Einkommensstruktur ausgehen, denn beim derzeitigen Niveau der Löhne und Gehälter ist nicht damit zu rechnen, dass breite Schichten der Arbeiter und Angestellten in der Lage wären, ihnen angebotene Betriebs- oder Volksaktien auch zu erwerben. Um diesem Mangel abzuhelpen, hat es an vielfältigen Vorschlägen nicht gefehlt. Es sei nur auf die Miteigentumspläne im Sinne von Mitunternehmertum, auf die Investivlohnpläne oder auf die Vorschläge zur Bildung überbetrieblichen Miteigentums hingewiesen. In all diesen Vorschlägen liegen verschiedene Gefahren einer Fehlentwicklung: Ein zweifaches Risiko der Arbeiter als Arbeitnehmer und Kapitaleigner, die soziale Untermauerung der übertriebenen Selbstfinanzierung besonders der Großbetriebe zu Lasten der Kleinunternehmungen und die Verkennung des Umstandes, dass jede Art der Beteiligung der Arbeitnehmer auch eine Neuordnung der Beziehungen der Sozialpartner im Betriebe im Sinne eines Gemeinschaftsdenkens zur Voraussetzung hat. Aus diesen Gründen hat sich die Beteiligung der Arbeiter und Angestellten am Leistungserfolg des Betriebes bereits in zahlreichen Unternehmungen bestens bewährt. Da sie in der Hauptsache auf dem innerbetrieblichen Faktor beruht, die das Betriebsergebnis bestimmen, ist sie auch nicht einer marktabhängigen Gewinnbeteiligung, die ohne Risikobeteiligung schwer vorstellbar ist, gleichzusetzen.

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 19. April 1961

In welcher Weise nun solche Betriebsvereinbarungen auf freiwilliger Basis zustandekommen, kann nicht schematisch festgelegt werden. Sie reicht von der Prämierung der Materialersparnis über die Verbesserung der Arbeitsmethoden und die Qualität der Produktion bis zur Erhöhung der Produktivität. Das Ziel ist eben Verbesserung der Gesamtleistung durch verbesserte Zusammenarbeit im Betrieb.

Es wurde schon ausgeführt und liegt in der Natur der Sache, dass die Einführung von Ergebnisbeteiligungen nicht durch den Staat befohlen werden kann. Wenn aber der Staat erkennt, dass mit dieser Methode die Leistung der einzelnen Betriebe gehoben und der soziale Friede gestärkt werden können, dann hat er nach Ansicht der anfragestellenden Abgeordneten die Verpflichtung, eine solche positive Entwicklung im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern. Diese Förderung soll im folgenden liegen:

1.) Ergebnisanteile, die den Belegschaften von Betrieben auf Grund von schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern ausgeworfen werden, sollen bis zu einem Betrag von 5.000 S pro Jahr wenn möglich steuerfrei gewährt werden, und falls dies aus fiskalischen Gründen nicht möglich erscheint, nur zu einem sehr nieder angesetzten und pauschalierten Satz der Lohnsteuer besteuert werden.

2.) Solche Ergebnisanteile sollen auch nicht als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung gelten, d.h. ausserhalb der Beitragspflicht zur Sozialversicherung bleiben.

Beide Begünstigungen sind durchaus gerechtfertigt und sinnvoll. Natürlich muss das von den anfragestellenden Abgeordneten gewünschte Förderungsgesetz sichern, dass die Ergebnisanteile nur aus dem steigenden Betriebserfolg erfließen, denn nur dann sind die gewünschten Begünstigungen ohne Schaden für den Staat und die Sozialversicherung gerechtfertigt. Das Gesetz müsste auch eine Regelung über Form und Inhalt der Ergebnisbeteiligung, die Grundsätze der Berechnung der Ergebnisanteile, die Fälligkeit der Ergebnisanteile, den Kreis der beteiligten Arbeitnehmer, die Form der Mitteilung an die Arbeitnehmer, die Möglichkeit der Kündigung der Betriebsvereinbarung und anderes mehr schaffen. Eine überaus wichtige Komponente ist der Anspruch der Arbeitnehmer auf laufende Information über Richtigkeit der Berechnung der Ergebnisanteile. Sie erfolgt am besten in der Form, dass Mitglieder des Betriebsrates und der Belegschaften in besonders wichtigen Funktionen gemeinsam mit der Unternehmungsleitung einen Ausschuss bilden, der in periodischen Sitzungen die Gesamtlage des Betriebes

mit ihrer Auswirkung auf die Höhe der Ergebnisbeteiligung diskutieren sollte. Ohne offene Aussprache ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit als die Grundlage einer verbesserten Gesamtleistung des Betriebes nicht denkbar.

